



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 14. November 2020

Nr. 46

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Kortumstraße am Stadtbahnbahnhof Rathaus Nord der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke U35: Bochum Hustadt - Herne Strünkede in Bochum S. 501 - Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Universitätsstraße am Stadtbahnbahnhof Waldring der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke U35: Bochum Hustadt - Herne Strünkede in Bochum S. 502 - NRW-Soforthilfe 2020 - Billigkeitsleistung gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung NRW Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-457255 S. 502 - Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zum Bau eines Schlammsilos S. 504 - Antrag der Firma AGN Aluminium GmbH Nachrodt, Hagener Straße 145 - 149, 58769 Nachrodt - Wiblingwerde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von NE-Metallen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von

20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen NE-Metallen sowie eines Lagers für NE- Schrotte mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t oder mehr - G 0045/20 S. 506 - Kennzeichnung von Wanderwegen S. 507

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) S. 507 - Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr) S. 508 - Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 508 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 508 - Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 509 - Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg S. 509 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 509 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 509 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 509 - Aufgebot der Sparkasse Witten S. 509

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 509

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

708. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Kortumstraße am Stadtbahnbahnhof Rathaus Nord der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke U35: Bochum Hustadt - Herne Strünkede in Bochum

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 02.11.2020
25.17-2.1-11.3/20

Die Stadt Bochum, Tiefbauamt, Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau, hat die Genehmigung zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Kortumstraße am Stadtbahnbahnhof Rat-

haus Nord der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke U35: Bochum Hustadt - Herne Strünkede in Bochum beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG i.V. mit Ziffer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Bei der Maßnahme werden Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Das Planungsvorhaben bedarf keines Planfeststellungsverfahrens.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag:

gez. Schröter

(142)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 501

**709. Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des
Straßenbahnvorhabens zum Bau der nachträgli-
chen Überdachung des Ausgangs Universitätsstraße
am Stadtbahnbahnhof Waldring der Linie 308/318
der Stadtbahnstrecke U35: Bochum Hustadt -
Herne Strünkede in Bochum**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 02.11.2020
25.17-2.1-11.2/20

Die Stadt Bochum, Tiefbauamt, Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau, hat die Genehmigung zum Bau der nachträglichen Überdachung des Ausgangs Universitätsstraße am Stadtbahnbahnhof Waldring der Linie 308/318 der Stadtbahnstrecke U35: Bochum Hustadt – Herne Strünkede in Bochum, beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG i.V. mit Ziffer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Bei der Maßnahme werden Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Das Planungsvorhaben bedarf keines Planfeststellungsverfahrens.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag:
gez. Schröter

(147) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 502

**710. NRW-Soforthilfe 2020
Billigkeitsleistung gemäß
§ 53 Landeshaushaltsordnung NRW
Rücknahmebescheid
zum Leistungsbescheid mit der
Nr. 34.Soforthilfe2020-457255**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 2. 11. 2020
34.Soforthilfe2020-457255

Gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgender

**Rücknahmebescheid
zum Leistungsbescheid mit der
Nr. 34.Soforthilfe2020-457255**

Der Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-457255 vom 18.04.2020 wird in Höhe von 9.000,00 Euro mit Wirkung vom 18.04.2020 vollständig zurückgenommen.

Begründung

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter

den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob Sie gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW auf den Bestand des Leistungsbescheides vertrauen konnten und dieses Vertrauen schutzwürdig ist.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW kann sich ein Begünstigter nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW wird der Verwaltungsakt in den Fällen des Satzes 3 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Nach der Ziffer 3 des Leistungsbescheides sind die zu viel gezahlten Mittel zurückzuzahlen, wenn Sie am Ende des dreimonatigen Leistungszeitraumes feststellen, dass diese Finanzhilfe höher ist als Ihr Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) und Sie die Mittel nicht (vollständig) zur Sicherung Ihrer wirtschaftlichen Existenz bzw. Ausgleich Ihres Liquiditätsengpasses benötigen. Nach der Ziffer 4 des Leistungsbescheides ist die Finanzhilfe zurückzuerstatten, wenn der Bescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde oder Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

Mit Schreiben vom 29.06.2020 legen Sie schriftlich Widerspruch gegen die von uns gestellte Anhörung ein.

Als Begründung führen Sie an, dass die Arnsberger Cartridges Engineering bereits im Februar 2012 durch Ihren Steuerberater Herrn Lowitzki beim Finanzamt Arnsberg unter der Steuernummer 303/5800/0506 registriert worden sein. Zur Bestätigung fügten Sie ein Schreiben von Ihrem Steuerberater anbei.

Darüber hinaus versicherten Sie, dass ein Beratervertrag zwischen der Arnsberger Cartridges Engineering, Inhaber Frank Mayer und der RUAG Ammotec GmbH existieren würde. Um dieses zu beweisen wurde von Ihnen ein im Jahr 2014 unterschriebener Beratervertrag beigelegt.

Des Weiteren teilten Sie mit, Ihr Firmensitz sei 2016 in der Goethestraße 27 b in Arnsberg und 2018 in der Möhnestraße 123 in Arnsberg gewesen. Die aktuellen Büroräume seien nun in die ebenerdige Lokalität in der Möthe 8 in Arnsberg verlegt worden.

Überdies führten Sie an, dass Sie durch Ihre unterschiedlichen Tätigkeitsfelder dezentral strukturiert seien, sodass der Sitz Ihrer Verwaltung weiterhin in Arnsberg und nicht wie ihr Labor in Kärnten angesiedelt sei. Ihr Unternehmen sei aufgrund der hohen Sensibilität Ihrer Geschäftsfelder nicht im Internet vertreten und vorzufinden, damit ein Datenklau verhindert würde.

Nach den FAQ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen konnten Anträge von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Darüber hinaus wird der Zuschuss nur gezahlt, wenn der Antragsteller versichert, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte.

Nach umfassender Sachverhaltsaufklärung liegt keine wirtschaftliche und dauerhafte Tätigkeit der Arnsberger Engineering Frank Mayer und Karl K. Mayer GbR unter der angegebenen Geschäftsadresse vor.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wo sich Ihr Firmensitz befindet. Denn trotz Ihrer eingereichten Anlagen kann nicht festgestellt werden, dass der Meldesitz in Nordrhein-Westfalen liegt. Hier liegt uns lediglich ein Briefbogen vor, der als Beweis nicht ausreichend ist.

Überdies ist gemäß dem Handelsregisterauszug HRA 8020 Ihre Firma „Manufaktur Ferlach Mayer KG, Goethestraße 27 b, 59755 Arnsberg“ im Jahr 2016 von Amts wegen nach § 31 Absatz 2 Satz 2 HGB gelöscht worden.

Das Schreiben von Herrn Lowitzki bestätigt lediglich, dass dieser Ihre Buchführung bearbeitet und nicht in welchem Land Sie steuerlich gemeldet sind.

Die Finanzverwaltung teilte mit, dass sich Ihre Firma Arnsberger Cartridges Engineering Frank und Karl K. Mayer GbR am 01.02.2012 durch Karl Klaus Mayer und Frank Meyer gegründet und unter der Steuernummer 303/5800/0506 beim Finanzamt in Arnsberg geführt. Hier wurden die Besteuerungsgrundlagen gemäß 162 AO zuletzt für das Jahr 2018 geschätzt, da trotz Aufforderung keine Feststellungserklärung abgegeben wurde.

Aufgrund Ihrer Auskunft wurden seit dem 30.06.2018 keine Umsätze mehr für die GbR erzielt. Es wurde festgestellt, dass das Unternehmen seit dem 30.06.2018 nicht mehr wirtschaftlich am Markt tätig war. In dem Schätzungsbescheid vom 02.06.2020 wurden die gewerblichen Einkünfte für 2018 auf 0,00 EUR geschätzt. Es bestehen zum jetzigen Zeitpunkt Umsatzsteuerrückstände aus den Jahren 2015 bis 2017 in Höhe von 31.342,47 EUR zuzüglich entstandener Säumniszuschläge. Der Antrag der Finanzverwaltung vom 31.01.2019 auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Arnsberg vom 26.03.2020 mangels Masse abgewiesen.

Somit bestanden bereits deutlich vor dem 01.03.2020 erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten. Diese sind keine Folge der Corona-Krise. Darüber hinaus fielen keine laufenden Betriebskosten an, die durch einen Zuschuss aus dem Sofort-

hilfeprogramm des Landes NRW unterstützt werden müssen.

Die Antragsvoraussetzungen für den Erhalt der NRW Soforthilfe 2020 lagen somit von Anfang an nicht vor.

§ 48 Abs. 1 VwVfG NRW räumt mir ein Ermessen hinsichtlich der Rücknahme ein. Die Ausübung des mir eingeräumten Ermessens entsprechend dem Zweck der Ermächtigung in den gesetzlichen Grenzen (§ 40 VwVfG NRW) führt zu der von mir getroffenen Rücknahmeverfügung. Mein Einschreiten ist nach Abwägung des öffentlichen Interesses an der Rücknahme des rechtswidrigen Bewilligungsbescheides einerseits und Ihres Interesses an dessen Fortbestand andererseits geboten. Bei der Sicherung von öffentlichen Haushaltsmitteln, die lediglich zur Erreichung des im Gemeinwohl liegenden Förderungszwecks gerechtfertigt an Sie hätten ausgereicht werden können, handelt es sich um einen Belang von sehr hohem Gewicht, dem keine Interessen vergleichbaren Ranges von Ihrer Seite gegenüberstehen.

Um in Ermangelung des Vorliegens der Antragsvoraussetzungen die betreffenden Haushaltsmittel wirkungsvoll zu schützen, ist eine Rücknahme des oben in Bezug genommenen Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit unumgänglich.

Die Rücknahme vermag die Erreichung des vorgenannten legitimen Zwecks durch die Beseitigung der Anspruchsgrundlage zu gewährleisten, während andere Instrumente, die diesem Zweck in gleicher Wirkverlässlichkeit zur Durchsetzung verhelfen, nicht zur Verfügung stehen.

Ihr etwaiges Vertrauen in den Bestand des Verwaltungsaktes ist gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW nicht schutzwürdig, da Sie den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Sonstige Gründe, die von der nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW als Regelfall vorgesehenen Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit absehen lassen, sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektroni-

scher-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

(882) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 502

711. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zum Bau eines Schlammsilos

Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 30.10.2020
Dezernat 54
54.20.40-004/2020-009

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 24. Februar 2010
in der Fassung vom 13.05.2019**

Der Ruhrverband betreibt seit 1924 in 44801 Bochum, Vor den Teichen 1 die Kläranlage Bochum-Ölbachtal. Der entwässerte Faulschlamm wird derzeit mit einer Dickstoffpumpe auf einen Schlammplatz neben dem Betriebsgebäude gepumpt. Um die Anforderungen der AwsV zu erfüllen, soll der bisherige Schlammplatz durch ein Schlammsilo ersetzt werden. Durch den Umbau werden sich die ökologischen Auswirkungen bezüglich Geruch und Lärm verbessern.

Der Bau und Betrieb eines Schlammsilos ist als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „Wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.1 „Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf oder mehr in fünf Tagen (roh)“. Nach der Spalte 1 ist für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Zulassung der Kläranlage Bochum-Ölbachtal war das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG– noch nicht in Kraft. In diesem Fall ist gemäß Drucksache 18/11499, Dt. Bundestag eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens über-

mittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten:

Der Anschluss und Neubau des Schlammsilos wurden im Kapitel 6 detailliert beschrieben. Der Neubau beansprucht auf dem Gelände der Kläranlage Bochum-Ölbachtal keine weiteren bisher unbefestigten Flächen, da die Änderungen im Bereich bereits versiegelter Flächen errichtet werden soll. Der bisherige Schlammplatz hinter dem Betriebsgebäude wird aufgegeben.

• Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht bekannt.

• Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Eine Grundwasserhaltung unter den mittleren Grundwasserspiegel ist während der Bauphase evtl. kurzzeitig bei der Errichtung der Silofundamente erforderlich.

Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände, bei dem es sich um asphaltierte und gepflasterte Straßen handelt. Es findet keine Neuversiegelung statt.

Auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

• Erzeugung von Abfällen:

Durch den Betrieb der KA Bochum-Ölbachtal fallen Rechengut, Sandfangut und Klärschlamm als Abfall an. Die Entsorgungswege sind im Abfallwirtschaftskonzept 2015 des Ruhrverbandes festgeschrieben. Aufgrund des Vorhabens keine Änderung bei der Erzeugung von Abfällen gibt.

• Belästigungen:

Bei von Kläranlagen auf die Umwelt einwirkenden relevanten Immissionen handelt es sich um Geräusch- und Geruchsmissionen.

Lärmimmissionen:

Durch die vorgesehene Maßnahme werden sich im Vergleich zum derzeitigen Betrieb die Lärmmissionen verringern, da der Betrieb des Radladers entfällt. Beschwerden über Lärmbelästigungen hat es in der Vergangenheit nicht gegeben.

Geruchsmissionen:

Durch die vorgesehene Maßnahme werden sich im Vergleich zum derzeitigen Betrieb die Geruchsmissionen verringern, da sich der Faulschlamm zukünftig in einem geschlossenen Silo befinden wird.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:

Die Kläranlage ist gegen den Zutritt unbefugter Personen eingezäunt. Diese Absicherung ist auch während der Bauzeit gewährleistet. Die für die Sicherheit des Betriebspersonales erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie Geländer, Sicherungen an Leitern, rutschfeste Abdeckungen, Zwangsbelüftungen etc. sowie die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften, UVV, VDE, BGGW etc. werden im Detail bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben. Es besteht keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wird insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien):

• Siedlung und Erholung:

Das KA-Gelände ist im regionalen Flächennutzungsplan Bochum als „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ gekennzeichnet. Das direkte Umfeld der Kläranlage wird überwiegend von Wald und Grünflächen geprägt. Im Osten verläuft in geringem Abstand die BAB 43. Weiter im Westen liegt das Gelände der Ruhr-Universität Bochum. Die Erweiterung der Kläranlage durch das Schlammsilo schränkt das Umfeld damit in keiner Weise ein. Siedlung und Erholung werden durch den Bau des Schlammsilos nicht beeinträchtigt.

• Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen:

Die Flächen sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.

• Verkehrsnetz

Im Betrachtungsraum befindet sich keine bedeutende Verkehrsinfrastruktur. Es handelt sich bei den bestehenden Strukturen lediglich um Nebenstraßen sowie Zufahrts- und Wirtschaftswege der Gewerbebetriebe. Der Verkehr wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt des Gebietes (Qualitätskriterien)

Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

• Vogelschutzgebiete (VSG)

Es befindet sich kein ausgewiesenes VSG innerhalb des Betrachtungsraumes oder in der näheren Umgebung.

• Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)

Im weiteren Umfeld der Kläranlage sind keine FFH-Gebiete vorhanden.

• Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Das KA-Gelände liegt außerhalb bestehender Naturschutzgebiete.

• Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach §§ 51, 53, 73 und 76 WHG

Wasserschutzgebiete (WSG):

Es befinden sich keine ausgewiesenen WSG im Betrachtungsraum.

Heilquellenschutzgebiete:

Es befinden sich keine ausgewiesenen Heilquellenschutzgebiete im Betrachtungsraum.

Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete (ÜSG):

Es befinden sich keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete und Risikogebiete im Betrachtungsraum.

• Denkmalschutz:

Die Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalern sowie von archäologischen Fundstellen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

3. Merkmale des Vorhabens

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Bochum-Ölbachtal keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. G. Schubert

(910)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 504

**712. Antrag der Firma
AGN Aluminium GmbH Nachrodt, Hagener Straße
145 - 149, 58769 Nachrodt – Wiblingwerde auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesent-
lichen Änderung einer Anlage zum Gießen und
Schmelzen von NE-Metallen mit einer Verarbei-
tungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen
oder mehr je Tag bei sonstigen NE-Metallen sowie
eines Lagers für NE- Schrotte mit einer Gesamt-
lagerfläche von 15.000 m² oder mehr oder einer
Gesamtlagerkapazität von 1500 t oder mehr
G 0045/20**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.11.2020
900-0046871-0001/IBG-0001- G45/20-Kö

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma AGN Aluminium GmbH Nachrodt, Hagener Straße 145 - 149, 58769 Nachrodt – Wiblingwerde, hat mit Datum vom 31.08.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von NE-Metallen sowie des Lagers Nichteisenschrotte auf Ihrem Grundstück in 58769 Nachrodt - Wiblingwerde, Hagener Straße 145 - 149, Gemarkung Nachrodt - Wiblingwerde, Flur 15, Flurstücke 92, 96, 98, und 118 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Parallelbetrieb zweier bereits bestehender Schmelzöfen (SO3 und SO5),
- Erweiterung der BE 3 um eine zweite Chargiermaschine,
- Betrieb des Schmelzgießofens (SGO1) als reinen Warmhalte- und Gießofen (GO1),
- Stilllegung und Demontage des Aufheizkamins (KSO3),
- Überführung der Verdunstungskühlanlage zur eigenständigen Betriebseinheit (BE11),
- Freiwillige Reduzierung von Emissionsgrenzwerten im Vergleich zu den Emissionswerten der TA Luft,
- Änderung des Immissionsbeitrages zur Nachtzeit an den festgelegten Immissionsorten,
- Schallminderungsmaßnahme durch Einhausung der Schüttboxen (BE2) als eingeschlossene Genehmigung gem. § 13 BImSchG (Bauantrag).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 und Nr. 3.4.1 (G/E) und 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 und 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG

(Anlagen zum Schmelzen von NE-Metallen mit einer Schmelzkapazität von weniger als 100.000 t je Jahr und Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung verbunden. Bei dem Parallelbetrieb der beiden Schmelzöfen SO3 und SO5 handelt es sich um eine theoretische Erhöhung der Schmelzkapazität. Eine tatsächliche Erhöhung ergibt sich durch das limitierende Prozesselement Durchlaufhomogenisierungsöfen nicht. Die Einsatzstoffe und Produkte der Anlage verändern sich nicht. Lediglich der anteilige Einsatz der schon bisher eingesetzten Stoffe verschiebt sich. Der Anteil der eingesetzten Weltmarktschrotte soll im Vergleich zur Verwendung von Al-Rücklaufschrotten erhöht werden und somit auch die Recyclingquote erhöht werden.

Eine Nutzung von natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Natur und Landschaft findet nicht statt, da die Maßnahmen in der schon bestehenden Halle und auf bereits versiegelten Flächen umgesetzt werden.

Mit dem beantragten Vorhaben verpflichtet sich der Betreiber zu einer freiwilligen Reduzierung der Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Gesamtkohlenstoff, Blei und Nickel unter Beibehaltung der derzeit genehmigten Kapazität, so dass die Bagatellmassenströme der Ziffer 4.6.1.1 TA Luft unterschritten werden.

Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden wie bisher durch den Einsatz moderner Abluftbehandlungsanlagen gereinigt und minimiert. Die Emissionsgrenzwerte werden in Anlehnung an den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Nichteisenmetallindustrie festgelegt. Die zulässigen Grenzwerte der TA Luft werden unterschritten.

Das Abwasser aus dem Kühlprozess wird als Direktleitung in die Lenne eingeleitet. Durch die Änderungen der Schmelz- und Gießöfen ergeben sich keine Änderungen des anfallenden Abwassers aus der Verdunstungskühlanlage bzgl. der Abwassermenge und Abwasserzusammensetzung. Eine entsprechende Anpassung der bestehenden Erlaubnis zur Einleitung des Kühlwassers ist daher nicht notwendig.

In der Produktion wird Betriebswasser in Form von Grundwasser - wie bisher - zum Kühlen und zum Ausgleich von Verdunstungsverlusten in den geschlosse-

nen Kühlkreisläufen der verschiedenen Anlagen genutzt. Eine Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser liegt vor. Im Normalbetrieb wird kein weiteres Frischwasser benötigt.

Das auf den neu zu überbauenden Schüttboxen anfallende Niederschlagswasser (NSW) wird direkt der Lenne zugeleitet. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Qualität des eingeleiteten Abwassers durch die Überbauung der Schüttboxen verbessert, da ein vorheriger Kontakt des NSW mit den gelagerten Aluminiumschrotten nicht mehr stattfindet. Eine Anpassung der Erlaubnis ist daher nicht notwendig.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschränkt sich auf Hydrauliköle in den Öfen und Trafoanlagen sowie den Umgang mit Getriebeölen. Hier ergeben sich keine Änderungen zum bereits genehmigten Betrieb. Es ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Änderungen in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den bestehenden Produktionsbereichen. Dadurch ergibt sich keine weitere Prüf- und Anzeigepflicht nach AwSV.

Grundsätzlich ist eine Vorbelastung durch Lärmemissionen gegeben. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Wasserkraftanlage. Für das jetzt anstehende Genehmigungsverfahren ist festzuhalten, dass zur Nachtzeit zwei Betreiber von Anlagen (AGN, Wasserkraftwerk) auf die Immissionsorte einwirken. Dem Antragsteller wird für seinen Gesamtbetrieb ein Beurteilungspegel von 42 dB(A) an den Immissionsorten zur Nachtzeit zugebilligt. In der Schallimmissionsprognose kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung seiner schalltechnischen Empfehlungen der vorgegebene Immissionsanteil durch das Vorhaben eingehalten wird.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Köhler

(705) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 506

713. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 11. 2020
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 4. September 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Bierbrau-Wunderweges“ zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf braunem Hintergrund jeweils in weißer Farbe ein Bierfass, in dem sich von links nach rechts eine Schaufel, eine von zwei Hopfen-Stauden umgebene Maischegabel, sowie ein Biergeschöpfer befinden. Über dem Bierfass ist ebenfalls in weißer Farbe der Schriftzug „Bierbrau-Wunderweg“ zu sehen.

(133) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 507

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

714. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Kreis Olpe Olpe, 5. 11. 2020
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 1994

Absage Erörterungstermin

Der Erörterungstermin im Sitzungssaal 1 des Kreises Olpe am 25.11.2020, zum Vorhaben der Felix Nova GmbH zur Errichtung einer Windenergieanlage in Rahrbach, findet nicht statt

Der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 17.10.2020 festgesetzte Erörterungstermin für den 25. November 2020, um 9:00 Uhr im Sitzungssaal I des Kreises Olpe, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, zum Antrag der Felix Nova GmbH, Mühlenstr. 51, 45473 Mühlheim an der Ruhr, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG

– zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage, wird vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Erregers COVID 19 –Coronavirus– und der geltenden Beschränkungen abgesagt. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 18 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 Planungssicherungsgesetz – PlanSiG –.

Über einen Nachholtermin oder gegebenenfalls über die ersatzweise Durchführung einer Online Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (– PlanSiG –) wird zu gegebener Zeit entsprechend informiert.

gez. Melcher

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(164) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 507

715. Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr)

Der Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr) gibt bekannt, dass die konstituierende Sitzung der Zweckverbandsversammlung am

1. Dezember 2020 um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal des EnnepeFinanzCenters der Sparkasse Gevelsberg-Wetter, Mittelstr. 2-4, 58285 Gevelsberg, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Feststellung des ältesten Mitgliedes der Versammlung
2. Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und seines Stellvertreters
3. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
4. Organisationsangelegenheiten des Sparkassenzweckverbandes
5. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse
6. Entsendung von zwei Vertretern in die Versammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL) gemäß § 5 Abs. 2 a) der Satzung des SVWL
7. Verschiedenes

(120) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 508

716. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 3. 11. 2020
Die Regionaldirektorin

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Versammlung am 25. September 2020 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Versammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Karola Geiß-Netthöfel

Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Versammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Versammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Versammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 25. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Versammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2018 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags	von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Vorsitzender der Versammlung

Josef Hovenjürgen MdL

(207) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 508

717. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 9. 7. 2020 aufgebote Sparurkunde Nr. DE37 4305 0001 0334 1151 51 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE37 4305 0001 0334 1151 51 wird für kraftlos erklärt.

B 50/20

Bochum, 26. 10. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 508

718. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 41 303 967 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 30. 10. 2020

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 509

719. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 101 232 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 28. 10. 2020

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 509

720. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg

Das am 20. 7. 2020 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 009 010 285 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 5. 11. 2020

Stadtparkasse Gevelsberg
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 509

721. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 912 257 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29. 10. 2020

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 509

722. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 100 528, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28. 10. 2020

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 509

723. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 584 997 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 2. 11. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 509

724. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 305 011 215 und 305 042 780, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 2. 11. 2020

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 509

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Arbeitskreis 3. Welt Neuenrade e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 10466, wurde aufgelöst. Er befindet sich mit der Eintragung Nr. 6 in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

1. Sylvia Rohe, Berentropfer Berg 2, 58809 Neuenrade,
 2. Jürgen Hederich, Kletterpot 7, 58809 Neuenrade.
- (40)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING